

**Anerkennung des Vereins „Impro macht Schule e.V.“ als
Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11255

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.05.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München entsprechend seit 2014 Praxis.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Vereins „Impro macht Schule e.V.“ ist am 15.11.2017 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S. des § 1 SGB VIII
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Vereinsstruktur

Die Satzung des Vereins (Anlage 2) vom 20.02.2012 liegt vor. Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der Verein 14 Mitglieder.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

„Impro macht Schule e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der 2012 gegründet wurde. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte von Mittelschulen durch Improvisationstheater (kurz: Improtheater) kulturell und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Im Schuljahr 2015/16 nahmen 16 Münchner Schulen ein Angebot vom „Impro macht Schule e.V.“ wahr, im Schuljahr 2016/17 waren es 12 Münchner Schulen.

2.2.1 Angebote und Ziele von „Impro macht Schule e. V.“

„Impro macht Schule e.V.“ stimmt sich im Vorfeld mit Schulleitung und beteiligten Lehrkräften zum Auftrag und Zielsetzung des Projekts ab und erstellt abgestimmt auf die Gegebenheiten der Schule und der Teilnehmenden ein individuelles Konzept inkl. Finanzierung. Während des Trainings besteht ein kontinuierlicher Austausch zu Schulleitung und Lehrkraft inkl. Auswertung zum Abschluss des Projekts.

Der Verein wählt Trainerinnen und Trainer aus, die umfassende Unterrichtserfahrung im Kinder- und Jugendbereich vorweisen, das Bewerbungsgespräch erfolgreich absolvieren und ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen. Der Verein achtet auf eine strukturierte Einarbeitung neuer Trainerinnen und Trainer. Begleitend zu den Kursen findet ein regelmäßiger Austausch über Unterrichtsinhalte und Erfahrungen in der Gruppe im Trainingskollegium und individuell mit der künstlerischen Leitung statt. Ergänzend werden Methoden und Ergebnisse reflektiert und die Angebote entsprechend weiterentwickelt.

Die relevanten Querschnittsthemen Partizipation, Inklusion, interkulturelle Öffnung und Gendersensibilität hat der Verein im Blick und erfüllt damit die Kriterien für die Finanzierung des genehmigten Projekts im Herbst 2017. An der Entwicklung von vereinseigenen Standards hinsichtlich der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII ist „Impro macht Schule e.V.“ sehr interessiert und möchte dazu gerne fachliche Beratung in Anspruch nehmen.

Dank der zuvor nicht festgelegten Szenen lebt das Improtheater von Spontaneität und Kreativität der Teilnehmenden, entsprechend gibt es kein „richtig“ und „falsch“. Die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen, sich auf Unbekanntes einzulassen und flexibel zu reagieren, wird unterstützt und folglich deren Selbstwertgefühl gestärkt. Spielerisch können Rollenbilder erprobt werden, eigene Stärken und Ressourcen werden sichtbar. Defizite in der Selbstdarstellung und Präsentation bis hin zu Aggressionen können abgebaut werden. Gerade bei Bewerbungstrainings und Projektprüfungen zahlt sich diese erweiterte Kompetenz für die jungen Menschen aus. Dank nonverbaler Spielformen eignet sich Improtheater sowohl speziell für Schülerinnen und Schüler mit geringen Sprachkenntnissen als auch für inklusive Klassen. Nicht zuletzt ermöglicht Improtheater in einem geschützten Rahmen an Grenzen zu gehen, Niederlagen zu verkraften und Scheitern zu lernen. Der Prozess der Entwicklung jeder Einzelnen/jedes Einzelnen/der Gruppe steht dabei über dem künstlerischen Endprodukt. Ergänzend widmet sich der Verein den Fachkräften am Ort Schule und bezieht diese in den Prozess ein. Die partizipative Arbeitsweise wird auch von den beteiligten Schulleitungen hervorgehoben. „Impro macht Schule e.V.“ leistet somit mit seinem Angeboten einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Angebote und Ziele des Vereins den Voraussetzungen des § 1 SGB VIII entsprechen. Die in § 75 SGB VIII genannten Anforderungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Verein „Impro macht Schule e.V.“ werden erfüllt.

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein leistet seine Tätigkeit durch eine Teilzeitstelle für Projektmanagement, im Übrigen durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

2.2.3 Finanzierung

Die Kurse des Vereins werden zum einen durch Spenden finanziert und zum anderen durch die Regierung von Oberbayern als Bildungsmaßnahme finanziell gefördert. Der Verein ist in den Jahren 2016 und 2017 aus Stiftungsmitteln des Sozialreferats

unterstützt worden (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09527 vom 21.09.2017). Das Stadtjugendamt finanzierte erst- und einmalig im Herbst 2017 ein Projekt des Vereins.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins (Anlage 2) heißt es unter Ziffer 2: „(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, sowie von Erziehung und Bildung, der Ausbildung und die Förderung der Schulentwicklung sowie der kulturellen Bildung.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 2012 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt. Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Impro macht Schule e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**
An das Sozialreferat, S-GE/StV
An das Sozialreferat, S-III-MI/IK
An die Frauengleichstellungsstelle
z.K.

Am

I.A.